

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Stadtwerke Warstein, Am Hillenberg 2, 59581 Warstein

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gem. §§ 8 ff. WHG zur Entnahme von Grundwasser aus der Hillenbergquelle II und der Hillenbergbohrung auf dem Grundstück der Gemarkung Warstein, Flur 6, Flurstück 298 der Stadt Warstein

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragen die Stadtwerke Warstein u.a. die Entnahme von Grundwasser (1.900.000 m³/a).

Die Entnahme dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Warstein, ausgenommen der Ortschaft Waldhausen und der nördlich der B516 gelegenen Teil der Ortschaft Niederbergheim. Sie erfolgt aus der Hillenbergquelle II und der Hillenbergbohrung.

Die beantragte Gesamtentnahmemenge an Grundwasser umfasst maximal 1.900.000 m³/a. Die Menge entspricht dem maximal nachgewiesenen Bedarf. Die bisher erlaubten 1.500.000 m³/a werden als bestehende Vorbelastung angesehen. Das beantragte Wasserrecht stellt somit eine Erhöhung um 0,40 Mio. m³/a dar.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Bewilligung gemäß §§ 8 ff. WHG.

Zugleich fällt das Vorhaben unter § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG:

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser... mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durch die zuständige Behörde vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Bei der Vorprüfung wird festgestellt, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang II ZustVU NRW.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Vorhabenträger geeignete Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben. Die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wurde bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Weiterbetrieb bestehender Entnahmebauwerke, für den keine neuen Eingriffe erforderlich sind.

Die zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzte Grundwassermenge betrug seit Beginn der Entnahme aus der Hillenbergquelle II zwischen 1,2 und 2,6 Mio. m³/a. Die beantragte Grundwasserentnahmemenge wird zum derzeit erlaubten Wasserrecht um lediglich 0,4 Mio. m³/a auf 1,9 Mio. m³/a erhöht. Bei Vollausschöpfung des beantragten Wasserrechtes kommt es im ungünstigsten Fall (niedrige Grundwasserstände) zu bewertungsrelevanten Mehrauswirkungen (> 0,25 m) in einem Bereich von rd. 200 m um die Hillenbergquelle II/Hillenbergbohrung, welche sich auch auf Bereiche westlich der Wester erstrecken, da deren Sohle zu diesen Trockenzeiten bereits über dem natürlichen Grundwasserstandsniveau liegt. Die Wester ist ein auf Teilstrecken natürlich trockenfallendes Oberflächengewässer. Da der natürliche Grundwasserstandsverlauf in Trockenzeiten bereits das Wester-Sohniveau unterfährt, ergibt sich keine förderbedingte Verschärfung der Situation, so dass auch unter Zugrundelegung einer Worst-Case-Betrachtung eine erhebliche Verlängerung der Trockenfallstrecke aufgrund ihres natürlichen Sohlgefälles auszuschließen ist.

Die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im speziellen Biotop, FFH- und Naturschutzgebiete oder grundwasserabhängige Land-Öko-Systeme sowie Hausbrunnen und sonstige Entnahmerechte Dritter liegen, mit Ausnahme der südwestlichen Teilfläche der Biotop BK-4516-0119 und BK-4515-0113, sämtlich außerhalb des Bereiches der bewertungsrelevanten Mehrauswirkung (> 0,25 m) bzw. sind aufgrund der räumlichen Gegebenheiten, z. B. Kuppellage oder deutlich höher gelegener Standorte nicht betroffen. Gleiches gilt für alle anderen Schutzgüter wie beispielsweise Natur- und Kulturdenkmäler oder Alleen. Da die Grundwasserflurabstände im Bereich des Biotops BK-4516-0119 mehr als 5 m betragen, liegt hier keine Beeinträchtigungsfähigkeit vor. Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den Biotopkomplex BK-4515-0113 sind als unerheblich einzustufen. Für die von der Entnahme betroffenen Grundwasserkörper 276_17 und 276_18 sind unter Berücksichtigung des guten mengenmäßigen Zustands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Als Fazit ist festzustellen, dass durch die erhöhte Grundwasserentnahme keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG entstehen. Die geplante Maßnahme kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez.
Victoria Krieter